

## Aufgabe 2

Herr Fritz beantragt bei der PROXIMUS Lebensversicherungs-AG Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Er hat seit 20 Jahren als Maschinenschlosser gearbeitet. Aufgrund gesundheitlicher Beschwerden hat ihn der Arbeitgeber vor einem Jahr auf einen Schonarbeitsplatz in die Materialverwaltung umgesetzt. Herr Fritz gibt an, diese Tätigkeit nun auch nicht mehr ausüben zu können.

Für Herrn Fritz bestehen zwei Berufsunfähigkeitsversicherungen bei der PROXIMUS Versicherungs-AG mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen. In einem Vertrag ist die Leistungspflicht nach der Pauschalregelung geregelt, in dem anderen Vertrag mit einer Staffelung 25 bis 75 %.

- a) Bestimmen Sie, welches Berufsbild für die Leistungsprüfung zugrunde gelegt wird, und begründen Sie dies. **(4 Punkte)**
- b) Erläutern Sie Herrn Fritz die Unterschiede zwischen **(14 Punkte)**
- der Pauschalregelung und
  - der Staffelregelung.
- c) Welche Leistungen erhält Herr Fritz aus den jeweiligen Verträgen bei einem Berufsunfähigkeitsgrad von
- 20 %, **(2 Punkte)**
  - 60 %, **(2 Punkte)**
  - 75 %? **(2 Punkte)**

### Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 7.1.1.2.1)

**24 Punkte**

- a) Das Berufsbild des Maschinenschlossers wird zugrunde gelegt, da für die Leistungsprüfung grundsätzlich die zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte berufliche Tätigkeit maßgeblich ist. **(4 Punkte)**
- b) – Bei der Pauschalregelung ist die Leistungspflicht ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von mindestens 50 % vorgesehen. Erst wenn die 50-%-Grenze erreicht ist, wird die vereinbarte Rente in voller Höhe fällig. Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt. Solange die Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird, entfällt gleichzeitig die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufgrund der grundsätzlichen Mitversicherung der Beitragsbefreiung. **(7 Punkte)**
- Bei der 25-/75-%-Staffelung wird die Versicherungsleistung ab 25 % entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit gezahlt. Dabei wird die volle Rente erst ab einer Berufsunfähigkeit von mindestens 75 % fällig. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit (mindestens aber 25 %) wird nur der entsprechende Prozentsatz der vollen Rente gezahlt. Die volle Beitragsbefreiung wird ebenfalls erst ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 75 % gewährt, darunter nur anteilig. **(7 Punkte)**

c)

		<b>Leistung pauschal</b>	<b>Leistung Staffelung</b>	
1.	20 %	0 %	0 %	<b>(2 Punkte)</b>
2.	60 %	100 %	60 %	<b>(2 Punkte)</b>
3.	75 %	100 %	100 %	<b>(2 Punkte)</b>

### Aufgabe 3

Sie sind Mitarbeiter der Leistungsabteilung der PROXIMUS Lebensversicherungs-AG. Ihnen wird der Tod der Kundin Gertraud Mayer gemeldet. Die Versicherungssumme beträgt 20.000 €. Es ist ein Deckungskapital in Höhe von 2.243 € vorhanden. Im Rahmen der Leistungsprüfung fordern Sie die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte an. Aus dieser geht hervor, dass Frau Mayer von ihrem Sohn Andreas Mayer erdrosselt wurde. Der Sohn war zum Tatzeitpunkt nicht schuldfähig.

- a) Treffen Sie eine Leistungsentscheidung und begründen Sie diese bei folgenden Vertragskonstellationen:
1. Gertraud Mayer war Versicherungsnehmer und versicherte Person. Ihr Sohn Andreas ist Begünstigter. **(11 Punkte)**
  2. Andreas Mayer ist Versicherungsnehmer und Frau Mayer lediglich versicherte Person. **(11 Punkte)**
- b) Erläutern Sie die Bedeutung der Schuldfähigkeit im Rahmen der Leistungsfallprüfung. **(3 Punkte)**

#### Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 7.1.1.1)

**25 Punkte**

- a) 1. Tötet der Begünstigte die versicherte Person durch eine widerrechtliche Handlung, gilt die Bezeichnung des Bezugsrechtes als nicht erfolgt (§ 162 Abs. 2 VVG). Der Versicherer ist jedoch nicht leistungsfrei. Die Versicherungssumme wird an die Erben der Versicherungsnehmerin ausgezahlt. Der Sohn wird in diesem Fall für erbunwürdig erklärt. **(11 Punkte)**
2. Bei vorsätzlicher Tötung der versicherten Person durch den Versicherungsnehmer durch eine widerrechtliche Handlung ist der Versicherer gemäß § 162 Abs. 1 VVG leistungsfrei. Das vorhandene Deckungskapital verfällt. **(11 Punkte)**
- b) Schuldunfähigkeit steht der Anwendung des § 162 VVG nicht entgegen. **(3 Punkte)**

### Aufgabe 4

Sie sind Regulierungssachbearbeiter und werden vom Sohn des Ehepaares Müller kontaktiert. Er berichtet, dass seine Eltern sich zum Zeitpunkt eines Erdbebens auf Urlaubsreise im Katastrophengebiet befunden haben und seither vermisst sind.

Für den vermissten Herrn Müller besteht eine Kapitallebensversicherung mit Unfalltodzusatzleistung, zu der die ebenfalls vermisste Ehefrau im Todesfall bezugsberechtigt ist.

- a) Erläutern Sie, wann mit einer Versicherungsleistung zu rechnen ist und welche Nachweise hierfür erforderlich sind. **(12 Punkte)**
- b) Stellen Sie dar, wer die Versicherungsleistung in Abhängigkeit vom jeweils festgestellten Todeszeitpunkt erhält. **(8 Punkte)**
- c) Bei dem beschriebenen Ereignis ist von einem Unfall im Sinne der Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung auszugehen.  
Begründen Sie anhand der Begriffsdefinition, warum der Unfallbegriff im vorliegenden Fall erfüllt ist. **(6 Punkte)**

**Lösungshinweise Aufgabe 4**

(RP: 7.1.1)

**26 Punkte**

- a) Vermisste gelten grundsätzlich als lebend, solange sie nicht für tot erklärt sind. Wer in Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann ein Jahr nach dem Ereignis für tot erklärt werden. Diese Voraussetzung ist für diese Erdbebenkatastrophe gegeben. Die somit erforderliche Todeserklärung stellt das Amtsgericht auf Antrag aus. **(12 Punkte)**
- b) Das Amtsgericht legt den Todeszeitpunkt fest. Ist der Versicherungsnehmer zuerst verstorben, erhalten die Erben der bezugsberechtigten Ehefrau die Versicherungsleistung, im umgekehrten Fall die Erben des Versicherungsnehmers. Letzteres gilt auch, falls ein gemeinsamer Todeszeitpunkt festgestellt wird, was hier voraussichtlich der Fall sein wird. **(8 Punkte)**
- c) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- plötzlich:  
Die Einwirkung des Ereignisses muss sich innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes abgespielt haben; die Situation war unentrinnbar.
  - von außen:  
Zusammenstoß des Körpers des Verletzten mit einem der Außenwelt angehörigen Gegenstand
  - Ereignis:  
etwas, das sich ereignet hat
  - unfreiwillig:  
hat sich nicht absichtlich nach Beginn des Erdbebens in den Gefahrenraum begeben
  - Gesundheitsbeschädigung:  
vom normalen Zustand des gesunden Menschen abweichender Zustand
- Fazit: Alle diese Kriterien sind bei der Erdbebenkatastrophe erfüllt. **(6 Punkte)**